

# Stadt Berching

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> *) Vorschriften der Tarifgruppen 01 - 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarif-Gruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15,-- bis 600
	001	<b>Beglaubigungen</b> <sup>1)</sup> Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen <sup>2)</sup> Urkunden	0,75 je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien u.dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek vom 31.10.1978, MABI S. 918, zuletzt geändert durch Bek vom 20.10.1981, MABI S. 640)  5 bis 75
	003	<b>Einsicht</b> <sup>1</sup> <b>in Akten und amtliche Bücher</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.  <b>Gebührenfrei</b> ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne oder die Gewährung von Einsicht in Niederschriften über öffentliche Gemeinderatssitzungen	0,75 je Akt oder Buch, mindestens 5 €

\*) Die Tarif-Nummern der Tarifgruppe 0 entsprechen weitgehend den in Lfd. Nr. 1.I des Staatl. KVz bewerteten Amtshandlungen. Auf die Erläuterungen zu den einschlägigen Tarif-Nummern im Staatl. KVz wird daher verwiesen. Ebenso wie im Staatl. KVz sind die Auskünfte nicht mehr bewertet. Vgl. dazu Erl. 1 zu T-Nr. 1.I KVz und Nr. 2.5 der GemBek.

### Amtliche Fußnoten:

<sup>1)</sup> Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I- in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenden Wirkungsbereich zuzurechnen.

<sup>2)</sup> Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

## Stadt Berching

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
00	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €  5 bis 60
	005	<b>Zweitschriften:</b> <sup>2</sup> Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	<b>Niederschriften:</b> <sup>3</sup>	7,5 bis 75 für jede angefangene Stunde
02		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)  2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	10 bis 2.500  kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> <sup>4</sup>  1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.  2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)  3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	12,50 bis 150  50 bis 2.500  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO)

## Stadt Berching

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen	½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1997, mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200
03		<b>Finanzverwaltung</b> <sup>4a</sup>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen <sup>3)</sup>	0,08 je Betrag, mindestens 10 € (Anwendung wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses)
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>4)</sup>	1 v.H. des angemahnten, auf volle 5 € abgerundeten Betrages, mindestens 4,5 € und höchstens 150 €
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b> - Anordnung <sup>5)</sup>	siehe T-Nr. 000 –
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b>  (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) <sup>5)</sup>	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung <sup>6)</sup> <sup>6)</sup>	5 bis 250
12		<b>Feuerbeschau</b> <sup>7)</sup>	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-, BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2	

## Amtliche Fußnoten:

<sup>3)</sup> Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

<sup>4)</sup> Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

<sup>5)</sup> Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der vorstehenden Bekanntmachung

<sup>6)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

## Stadt Berching

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		FBV), <sup>8</sup>	
		a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000
	122	Nachschau (§ 8 FBV)	
		a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	15 bis 1.000
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	15 bis 1.000
6		<b>Bau- und Wohnungswesen<sup>7) 9</sup>, Verkehr</b>	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts <sup>10</sup> (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses <sup>11</sup> (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB-MaßnG)	10 bis 25
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Stadt, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen	200 bis 2.500

## Amtliche Fußnote:

<sup>7)</sup> Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der vorstehenden Bekanntmachung

## Stadt Berching

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		den (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) <sup>12</sup></b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen <sup>13</sup> an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG) – z.B. für den Straßenhandel, die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen auf oder über dem Straßengrund – - Zurücknahme, Widerruf <sup>14</sup>	10 bis 150
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		8 - 10)	
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung <sup>15</sup></b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen <sup>11)</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400
70	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>12)</sup>	10 bis 600
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	

## Amtliche Fußnoten:

<sup>8 - 10)</sup> entfällt (nur bei Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung)

<sup>11)</sup> Gilt für Tarifgruppe 7 und 8

<sup>12)</sup> Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

# Stadt Berching

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b> <sup>16</sup> - <i>Sonstige Anordnungen: T-Nr. 000.</i> -	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150
	731	Nachträgl. Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>12</sup>	10 bis 150
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b> <sup>17</sup>	siehe § 6 Abs. 7 bis 10 der Friedhof-Gebührensatzung
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 150
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen <sup>18</sup>	10 bis 150
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeordnung	10 bis 1.250
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschließlich Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen <sup>13)</sup>	10 bis 200
8	81	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre <sup>14)</sup>	10 bis 150

---

### Erläuterungen:

#### Amtliche Fußnoten:

<sup>13)</sup> Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden.

<sup>14)</sup> Vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage I der Bek. vom 13.7.1989, AllMBI. S. 579).

# Stadt Berching

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
--------------	-----------	------------	----------

<sup>1</sup> Die Entscheidung darüber, ob Einsicht in Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der kommunalen Gremien gewährt wird, ist zwar eine Amtshandlung. Wegen der Freigabe der Einsicht nach den Kommunalgesetzen besteht aber an ihrer Gewährung ein öffentliches Interesse. Das StMI hat daher den Kommunen mit IMS vom 24.5.1988 Nr. I B 3-3025-10/2(83) empfohlen, für die Gewährung der Einsicht in diesen Fällen keine Gebühren zu erheben. Sitzungsniederschriften gehören, ähnlich wie die in Tarif-Nr. 003 letzter Satz KommKVz aufgeführten Unterlagen, zu den für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmten Schriftstücken. Die Gebührenfreiheit der Einsichtsgewährung sollte durch Anfügen der Worte „oder die Gewährung von Einsicht in Niederschriften über öffentliche Gemeinderatssitzungen“ in Tarif-Nr. 003 festgelegt werden.

<sup>2)</sup> Zur Begriffsbestimmung siehe Anm. zu (staatl.) KVz T-Nr. 1.I.5

<sup>3)</sup> Siehe Erl. zu (staatl.) KVz T-Nr. 1.I.6

<sup>4)</sup> Wegen Kosten für die Zustellung des vollstreckbaren Ausstandsverzeichnisses siehe Erl. zu Nr. 19 KVwO. Sondervorschrift: Art. 41 Abs. 2 VwZVG. Vgl. auch KVz T-Nr. 1.I.8. Siehe hierzu auch Art. 26 VwZVG.

<sup>4a</sup> Zu Auskünften über Grundsteuermessbeträge an Kirchen vgl. Erl. 4 zu T-Nr. 2.II.4 KVz.

<sup>5</sup> Vgl. KVz T-Nr. 2.II.1, ferner Nr. 1.3 der GemBek. zu Art. 20 KG (Teil I), Nr. 4 der Vorbemerkungen in III B, LStVG und VollzBek. vom 8.8.1986 (MABl. S. 361/ i.d.F. vom 2.7.1992 (AllMBl. S. 555).

Der Kreis der hier in Frage kommenden AH ist nun durch AbfG, WaffG, SprengstoffG usw. wesentlich eingengt; diese gehören zum übertragenen Wirkungskreis. Für diese AH gelten Erl. 3 f) und g) zu Art. 2 KG (Teil I) entsprechend; s. auch Teil V. Grundsatz ist (s. GemBek. zu Art. 20 KG), dass die von **allen** Gemeinden zur örtlichen Sicherheit und Ordnung zu erlassenden AH aufgrund des LStVG dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen sind, wofür Gebühren nach dem KommKVz anfallen. Als Verkehrsbehörde, zum Vollzug von Sprengstoffrecht, im Personenstandswesen z.B. handelt die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreis, wofür sie die entsprechenden Gebührevorschriften anzuwenden hat; siehe Teil V.

Hierher gehören auch die von Gemeinden als **örtliche Sicherheitsbehörden** erlassenen **Anordnungen** nach Art. 6 – 10 LStVG (Nr. 1.3 der GemBek. zu Art. 20 KG – Teil II). Wegen Beseitigung von **Autowracks** und entsprechenden Anordnungen siehe bei Teil V A Nr. 16.1, Anlage; die Gemeinden erheben hier Kosten für ihre AH nach Art. 20 KG (IMRdS vom 6.7.1972 Nr. I C 2 – 2059/26 – 5/72).

Der Vollzug der V über die **Verhütung** von **Bränden** vom 29.4.1981 (BayRS 215 – 2 – 2 – I) gehört wie die Feuerbeschau zum eigenen Wirkungskreis und wird nach T-Nr. 11 und 000 bewertet.

<sup>6</sup> Für **Vergnügungen** aller Art ist die gemeindliche Erlaubnis nach Art. 19 LStVG erforderlich, wenn die **Anzeige** der Veranstaltung nicht fristgemäß eingereicht wird oder eine Veranstaltung mit fliegenden Bauten vorliegt (bei motorsportlichen Veranstaltungen sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig). Wegen des Anzeigeverfahrens s. Erl. 9 d) zu Art. 1 KG.

Für **Anordnungen** nach Art. 19 Abs. 5 LStVG kommen Gebühren nach T-Nr. 000 in Höhe von 25 bis 600 € in Frage.

Für Erlaubnisse für öffentliche Tanzveranstaltungen sind neben Art, Ausstattung und Dauer der Veranstaltung die Eintrittspreise und die Raumgröße maßgebend.

Bei Ablehnung gilt Art. 8 Abs. 1, bei Antragsrücknahme Art. 8 Abs. 2 KG (Art. 20 Abs. 3 KG).

Die **Zurücknahme** der Erlaubnis ist wegen der Rückgängigmachung des gewährten Vorzugs geringer als die Erteilung der Erlaubnis zu bewerten; falls nicht besondere Umstände es rechtfertigen, erscheint etwa ½ der Erlaubnisgebühr als angemessen. Wenn der Grund der Zurücknahme der Erlaubnis in einer erheblichen Störung der öffentlichen Ordnung liegt und der Verwaltungsaufwand höher ist als bei der Erteilung, ist im Einzelfall für die Zurücknahme eine Höchstgebühr von 2/1 dieser Gebühr bis zu 250 € angemessen.

<sup>7</sup> Die Verhütung von Bränden wird nach T-Nr. 11 behandelt (s. Anm. dort)

<sup>8</sup> Hierzu gehören auch **Niederschrift** und Unterrichtung nach § 7 Abs. 1 FBV. Besteht Kostenfreiheit, so können verschuldete **Auslagen** auch von Dritten erhoben werden (Art. 3 Abs. 3 KG).

<sup>9</sup> Die gemeindliche Kostensatzung sollte durch eine Tarif-Nr. über die kostenrechtliche Behandlung der Tätigkeiten im Vollzug des Art. 64 BayBO ergänzt werden. Die Mitwirkung der Gemeinde nach Art. 64 BayBO (Genehmigungsfreistellung) betrifft den eigenen Wirkungskreis. Die Erklärung, dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist (Art. 64 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c BayBO), ergeht im überwiegenden öffentlichen Interesse (Sicherung der Planungshoheit der Gemeinde). Sie führt dazu, dass der Bauwerber einen Bauantrag stellen und später die Baugenehmigungsgebühr zahlen muss. Es wäre daher unbillig, für diese Erklärung Kosten zu erheben (Art. 20 Abs. 3, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2KG). Zur Klarstellung sollte die gemeindliche Kostensatzung durch eine entsprechende Tarif-Nummer ergänzt werden, die insoweit Kostenfreiheit bestimmt. Keine Kostenpflicht entsteht in den Fällen, in denen sich die Gemeinde innerhalb eines Monats zur Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens nicht äußert (Art. 64 Abs. 2 BayBO), weil insoweit weder eine Amtshandlung der Gemeinde ergeht (keine außerwirksame Tätigkeit) noch eine Fiktionsgenehmigung (vgl. dazu Art. 1 Abs. 1 KG) vorliegt. Anders ist es dagegen mit der Mitteilung nach Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO. Teilt die Gemeinde in diesem Falle dem Bauwerber vor Ablauf der Monatsfrist auf dessen Antrag schriftlich mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist und dass mit dem Bauvorhaben schon vor Ablauf der Monatsfrist begonnen werden kann, dann liegt eine kostenpflichtige Amtshandlung vor. Es handelt sich bei dieser Mitteilung nicht um eine kostenfreie Auskunft einfacher Art (Art. 20 Abs. 3, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3KG); auch sonstige Gründe für Kostenfreiheit bestehen nicht. Allerdings ist die Gebühr für diese Mitteilung nicht nach dem gesamten Verwaltungsaufwand zu bemessen, der der Mitteilung vorausgegangen ist (der Verwaltungsaufwand für die – in jedem Falle durchzuführende – Prüfung, ob das Bauvorhaben den gemeindlichen Belangen entspricht oder für die Beratung und Information im Rahmen der Vorbehandlung des Bauantrags, bleibt außer Betracht). Die Höhe der Gebühr richtet sich deshalb nur nach dem Verwaltungsaufwand für die Mitteilung und nach der Bedeutung der Angelegenheit für den Bauwerber (Art. 20 Abs. 3, Art. 6 Abs. 2 KG). Es wird empfohlen, eine Rahmengebühr von 10 bis 25 € in die Kostensatzung aufzunehmen.

# Stadt Berching

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
--------------	-----------	------------	----------

Für die Teilungsgenehmigungen können unter bestimmten Voraussetzungen bis 31.12.2000 Kosten im eigenen Wirkungskreis erhoben werden. In das KommKVz sollte in diesen Fällen im Anhalt an T-Nr. 2.I.1/1.5 KVz (a.F.) eine eigene Gebührenposition aufgenommen werden.

<sup>10</sup> Zu Negativzeugnissen und weiteren AH siehe Nr. 1.5.2 der GemBek. zu Art. 20 KG. Ob die Gemeinde für die auf Antrag auszustellenden Negativzeugnisse nach § 28 Abs. 1 Satz 2 BauGB in ihrer Kostensatzung Kostenfreiheit bestimmt, (vgl. dazu Nr. 1.5.2 der GemBek.) oder eine Gebühr vorsieht, entscheidet sie innerhalb ihres Selbstverwaltungsrechts selbst. Hat sich eine Gemeinde für die Gebührenpflicht entschieden, so können Negativzeugnisse, die auf Antrag erteilt werden, nicht über Art. 20 Abs. 3, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG im Einzelfall kostenfrei erteilt werden (Vgl. Erl. 3 c letzter Absatz zu Art. 3 KG). Für die Erteilung eines Negativzeugnisses ist im Falle der Gebührenpflicht eine geringe Gebühr angebracht, weil die Vorkaufsrechte dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Wertabhängige Gebühren kommen nicht in Betracht. Die Mitteilung des Kaufpreises darf daher nicht verlangt werden. Dagegen ist mindestens die Angabe des Käufers notwendig, damit die Gemeinde den Schuldner der Kosten des Negativzeugnisses bestimmen kann (Art. 20 Abs. 3 in Verb. mit Art. 2 Abs. 4 KG). Soweit im notariellen Kaufvertrag der Käufer – wie in der Regel üblich – die für den Eigentumsübergang erforderlichen Kosten übernommen hat, ist es zunächst ausreichend, wenn der Notar im Rahmen der ersten Stufe des zweistufigen Verfahrens den Namen des Käufers mitteilt, da in diesem Fall die Gemeinde in aller Regel den Käufer als Kostenschuldner in Anspruch nehmen wird. Sollte der Käufer allerdings seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, wäre der Gemeinde auch der Name des Verkäufers mitzuteilen, damit sie diesen als Gesamtschuldner in Anspruch nehmen kann. Der VHG hat mit Urteil vom 15.5.1995 (BayVBl.S.692) bestätigt, dass die Gemeinden befugt sind, für die Ausstellung eines Zeugnisses darüber, dass ein Vorkaufsrecht nicht besteht oder nicht ausgeübt wird, Kosten zu erheben (vgl. Fundstelle 1995/309).

<sup>11</sup> Zur Mitwirkung der Notare vgl. das nachstehende IMS vom 14.3.1988 Nr. I B 3 – 3025 – 10/6 (87):

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist der Verkäufer eines Grundstücks wie schon nach der bisherigen Rechtslage verpflichtet, den Inhalt des Vertrages der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht angesichts der Entstehungsgeschichte der Vorschrift wohl kaum bei jedem Kaufvertrag, sondern nur, wenn ein gemeindliches Vorkaufsrecht besteht. Die Notare sind deshalb in den letzten Jahren – entsprechend einer Empfehlung der Landesnotarkammer – verstärkt dazu übergegangen, den Gemeinden zunächst lediglich die Tatsache des Vertragsabschlusses mitzuteilen. Aufgrund dieser Anfrage sollen sich die Gemeinden dazu äußern, ob ein Vorkaufsrecht besteht und, wenn dies nicht der Fall ist, ein Negativtest gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ausstellen. Besteht ein Vorkaufsrecht und will die Gemeinde dieses ausüben oder erst eine Entscheidung treffen, wenn sie die Einzelheiten des Vertrages kennt, erhält sie von dem Notar in einem zweiten Schritt den vollständigen Vertrag.

Das Staatsministerium des Innern hält bei Vollzug des § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB das zweistufige Verfahren für unbedenklich.

Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Vorkaufsrechts der Gemeinden ist durch die Neufassung der §§ 24 ff. BauGB erheblich eingeschränkt worden. Es ist daher kaum zu erwarten, dass die Fälle, in denen die Gemeinden die Ausübung eines Vorkaufsrechts ernsthaft in Betracht ziehen, künftig wesentlich häufiger sein werden als nach früherem Recht. Unter diesen Umständen dürfte sich der Verwaltungsmehraufwand für die Gemeinde, der mit dem von der Landesnotarkammer vorgeschlagenen zweistufigen Mitteilungsverfahren verbunden ist, in äußerst engen Grenzen halten, wenn er überhaupt bestehen sollte.

Demgegenüber weist das zweistufige Verfahren unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes und der Bürgerfreundlichkeit wesentliche Vorteile auf. Die Gemeinde erhält dabei alle für die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts erforderlichen Informationen. Gleichzeitig wird den Erfordernissen des Datenschutzes am besten Rechnung getragen. Die Daten in den Kaufverträgen unterliegen bei den Notaren einer besonderen Geheimhaltung (vgl. § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Auch nach den Grundsätzen des allgemeinen Datenschutzes ist eine Übermittlung dieser Daten an die Gemeinde nur zulässig, soweit diese die Daten für die nach § 28 BauGB zu treffenden Entscheidungen benötigt.

Im übrigen macht das Staatsministerium des Innern darauf aufmerksam, dass die Erhebung von wertabhängigen Gebühren durch die Gemeinden für die Erteilung eines Negativattestens unzulässig ist (s. Nr. 1.5.2 der GemBek.). Die Gemeinden können daher nicht unter Hinweis auf etwaige Gebührenerhebungen die Mitteilung des Kaufpreises verlangen.

Während der Bayer. Gemeindetag seine Mitglieder von der vorstehenden Meinung des StMI unterrichtet hat (vgl. Bayer. Gemeindetag 1988, 63), sieht sich der Bayer. Städtetag nicht in der Lage, seinen Mitgliedern das zweistufige Verfahren beim Vollzug des BauGB zu empfehlen. Da § 28 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht von den Bauaufsichtsbehörden, sondern von den im Auftrag der Grundstücksverkäufer handelnden Notaren und den Gemeinden vollzogen wird, hat das StMI keine Möglichkeit, auf den Bayer. Städtetag mit dem Ziel einzuwirken, er möge seine ablehnende Meinung aufgeben (IMS vom 1.2.1989 Nr. I B 3 – 3025 – 10/6 (87)).

<sup>12</sup> Hier sind nur **straßenrechtliche** AH angesprochen. Wird die Gemeinde als **Verkehrsbehörde** tätig, so handelt sie im übertragenen Wirkungskreis und erhebt Kosten nach GebOSt. Das gilt insbesondere für die **Parkuhrgebühren**; s. § 6 a Abs. 6 StVG. Zur **Hausnumerierung** (die Zuteilung der Haus-Nr. ist VA, also kostenpflichtige AH) regeln die Gemeinden die Kosten durch Satzung nach Art. 23 GO (Art. 52 BayStrWG).

<sup>13</sup> Für Sondernutzungserlaubnisse sind hiernach Kosten nur für gemeindliche Straßen, Wege und Plätze zu erheben, wenn nicht eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis die straßenrechtliche mit enthält.

Neben den Gebühren für die Amtshandlung (Erlaubnis) können Sondernutzungsgebühren erhoben werden, wozu eine entsprechende Satzung zu erlassen ist. Siehe dazu Art. 18, 21 BayStrWG und § 8 BFStrG.

Zustimmungen der Gemeinde als Straßenbaulastträger (Art. 41, 42 BayStrWG, § 5 FStrG) nach § 50 Abs. 3 TKG sind im Muster der Kostensatzung nicht enthalten. Die Gebühr ist daher aus dem allgemeinen Rahmen (5 bis 25.000 €, Art. 20 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 KG) zu bestimmen, sofern die Gemeinde dafür keine besondere Gebühr in ihrem KommKVz vorsieht. Entscheidend wird primär der mit der AH verbundene Verwaltungsaufwand sein. Eine Gebühr, die sich allein an der Länge der zu verlegenden Telekommunikationslinien orientiert, wird den Grundsätzen des Art. 6 Abs. 1 KG nicht gerecht (vgl. Nr. 1.3.2.7 der GemBek.).

Zur Erhebung von Gebühren für das Aufstellen von Informationsständen für Parteien und zugelassene Wählergruppen vgl. „Die Fundstelle“ RdNr. 271/1997.

<sup>14</sup> **Zurücknahme** oder Widerruf sollte wie in T-Nr. 111 bewertet werden.



# Stadt Berching

## Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
--------------	-----------	------------	----------

<sup>15</sup> In diesem Bereich werden neben den Verwaltungsgebühren auch Benutzungsgebühren anfallen. Siehe hierzu Art. 25 KG. Für den Gebührenbescheid werden keine Kosten erhoben (Art. 20 Abs. 3, Art. 3 Abs. 1 Nr. 5 KG).

<sup>16</sup> Vgl. KVz T-Nr. 5.III.5 Öffentliche Märkte nach § 69 GewO unterliegen der Organisationsgewalt der Gemeinde. Sie können öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich betrieben werden (BVerwG, Urt. vom 21.7.1964, DÖV S. 711). Wird der Markt privatrechtlich betrieben, so sind Zuweisungen und ihre Aufhebung keine Amtshandlungen, sondern kostenfreie, privatrechtliche Willenserklärungen. Wird er öffentlich-rechtlich betrieben, so sind sie AH nach dem KG, für die Kosten zu erheben sind. Die T-Nr. ist für normale Märkte gedacht. Für **Großveranstaltungen** mit erheblichen Verkaufserfolgen muss eine höhere Höchstgebühr bestimmt werden (vgl. T-Nr. 705 – Äquivalenzprinzip).

<sup>17</sup> Für die Grabbenutzung entsteht zwischen Gemeinde und Benutzer ein schlicht-hoheitliches Verhältnis (VGH, Entsch. vom 21.6.1965, BayVBl. S. 315); dieses kann also durch Benutzungsgebühren abgegolten werden (s. Art. 20 Abs. 3, Art. 21 Abs. 3 Satz 2 KG); Verwaltungskosten kommen dafür nicht in Frage. Soweit hier nicht aufgeführte AH zu bewerten sind, gilt der allgemeine Gebührenrahmen (§ 2 Kostensatzung); vgl. T-Nr. 000.

Über die Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes vgl. IMBek vom 17.9.1987, MABl. S. 687, i.d.F. vom 16.2.1995, AllMBI. S. 195.

Auf dem Gebiete der **Leichenschau** entfallen nach der Neuregelung durch das Bestattungsgesetz vom 24.9.1970 (BayRS 2127-1-I) die öffentlich-rechtlichen Handlungen größtenteils, weil hier die Ärzte zuständig geworden sind. Dagegen sind für Zeit und Art der **Bestattung** neue Vorschriften erlassen (s.a. Bestattungsv vom 9.12.1970, BayRS 21^27-1-1-I, i.d.F. vom 6.11.1993, GVBl. S. 851).

Die hier anfallenden AH sind nach Art. 6 Abs. 1 KG abzugelten, meistens nach Satz 3 a.a.O. Die **Leichenpässe** haben nur die Gemeinden auszustellen; für sie fallen Gebühren nach Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG an.

Im Falle des Art. 14 Abs. 2 BestG werden nur die, aber alle notwendigen Aufwendungen erhoben (Art. 27 Abs. 1 KG).

<sup>18</sup> Die Genehmigungen sind rechtmäßig, dürfen aber keine Grundrechte beeinträchtigen (VGH, Urt. vom 8.3.1968, BayBgmstr. S. 187). Es handelt sich um Ausflüsse der Anstaltshoheit, also um Amtshandlungen, die nach Art. 20 KG der Kostenpflicht unterworfen werden können (VGH, Urt. vom 9.9.1981, KommStZ 1982 S. 75).

Diese AH sind mit einer Verwaltungsgebühr, nicht mit einer Benutzungsgebühr zu belegen; das Äquivalenzprinzip gilt auch hier (OVG Lüneburg, Urt. vom 9.8.1969, KStZ S. 185; VGH, Urt. vom 9.9.1981, KommZS 1982 S. 75).

Die Gebühr für einen Berechtigungsschein zu T-Nr. 750 für 5 Jahre mit 150 DM ist rechters. Eine Wertgebühr zu T-Nr. 752 in Höhe von 6 % der Grabmalkosten (ohne Höchstgebühr) ist nicht zu beanstanden (VGH, Urt. vom 9.9.1981, KommZS 1982 S. 75).